

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2370

**Sozialhilfe: *solo<sup>pro</sup>* - Verlängerung des Soziallohnprojektes Kanton Solothurn - für ausgesteuerte erwerbslose Personen;  
Modifizierung und Verlängerung des RRB Nr. 2003/1826 vom 23. September 2003**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 2003/1826 vom 23. September 2003 hat der Regierungsrat beschlossen das Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>* bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern. Für den Entscheid der Verlängerung des Projektes über das Jahr 2004 hinaus, wurde das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) beauftragt, eine Evaluation bezüglich der Nachhaltigkeit des Projektes durchführen zu lassen.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Evaluation Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>*

Mit der Evaluation wurde die Firma Seecon GmbH, Aarau beauftragt. Diese hat sich einlässlich mit dem Auftrag auseinandergesetzt und ihren Schlussbericht mit Datum vom 30. Juni 2004 abgeliefert. Die Evaluation, welche auf Angaben der Sozialämter in den Gemeinden basiert und rund einen Viertel (rund 300 von 1200) aller Teilnehmenden zwischen der Periode 1999 - 2003 umfasst, zeigt folgende Zielerreichungen aus: Rund 2/3 der Teilnehmenden konnten wieder in den Arbeitsprozess eintreten, davon 27 % gleich mit einer festen, dauerhaften Stelle und 37 % der Teilnehmenden mit einer vorerst temporären Stelle. Nach Projektaustritt waren lediglich noch 1/3 der Teilnehmenden weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen. An den Projekten nahmen rund 50 % schweizerische und 50 % ausländische Staatsangehörige teil. Der Frauenanteil betrug 25 %. Körperliche oder psychische Arbeitseinschränkungen wiesen 30 % der Teilnehmenden auf. Bei weniger qualifiziert ausgebildeten Personen war die Hemmschwelle tiefer, zumutbare Arbeit anzunehmen. Wer längere Zeit Sozialhilfeleistungen bezog, liess sich schwieriger vermitteln. Damit bestätigt sich, dass es sich lohnt, Menschen in einer sozialen Notlage frühzeitig wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Projekte wurden von den Teilnehmenden mehrheitlich als gut befunden und waren zufrieden mit der ihnen zugeteilten Arbeit. Sie konnten ihr Wissen erweitern und fühlten sich bei der Stellensuche und auch beim Lösen von persönlichen Problemen stark unterstützt. Weiter erwähnten die Befragten die Verbesserung des Selbstwertgefühls und die erhöhte Zufriedenheit, was sich positiv auf das Umfeld auswirkte.

Aufgrund der in der Evaluation gemachten Feststellungen unterstützt der Regierungsrat die erneute Verlängerung des Projektes *solo<sup>pro</sup>*.

Gegenwärtig befinden sich die SKOS-Richtlinien (Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe) in Revision. Mit finanziellen Anreizen soll die Erwerbsaufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit verstärkt und mit persönlicher Hilfe (frühzeitige Beratung und Betreuung) kombiniert werden. Die berufliche und soziale Integration soll zur Stärkung der Vermittlungsfähigkeit wirksamer gefördert werden. Ziel ist die Ablösung von der Sozialhilfe und die Verhinderung oder Verminderung der aus der Langzeitarbeitslosigkeit entstehenden negativen Folgen. Die Möglichkeiten zu einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung sollen erweitert werden. Die mit der Revision beabsichtigten Zielsetzungen verfolgt der Kanton Solothurn grundsätzlich bereits mit der Einführung des Soziallohnprojektes *solo<sup>pro</sup>* seit 1999. Die Auswirkungen der neu von der SKOS vorgeschlagenen „Einkommensfreibeträgen“ und „Integrationszulagen“ müssen aber im Hinblick auf den vom Kanton Solothurn jetzt praktizierten „Motivationszuschlag“ vorerst einander gegenübergestellt und eventuell harmonisiert werden, da jetzt in der Höhe unterschiedlich. Es rechtfertigt sich daher das Projekt *solo<sup>pro</sup>* für vorderhand wiederum 1 Jahr zu verlängern. Gemäss RRB Nr. 2004/1534 vom 6. Juli 2004 wurde die Anzahl Plätze für das Soziallohnprojekt von 70 auf 100 Plätze erhöht. Aufgrund der jetzigen Arbeitslosenzahlen ist diesbezüglich keine Veränderung vorzunehmen. Der dazu erforderliche Kreditbetrag beläuft sich folglich für das Jahr 2005 auf 1.785 Mio. Franken. Daran beteiligen sich die Einwohnergemeinden mit 50 %. Der maximale Tagesansatz beträgt wie bis anhin 69 Franken.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Projektes stellte sich auch die Frage eines Auftrages für eine begleitende Evaluation. Auf diese wird vorderhand verzichtet, weil nur eine kurze Referenzzeit zur Verfügung steht und aufgrund von Offerten zu hohe Kosten resultieren würden.

## 2.2 Konkretisierungen zum Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>*

Im Zusammenhang mit der Frage der erneuten Verlängerung des Soziallohnprojektes „*solo<sup>pro</sup>*“ bedarf es einiger Konkretisierungen:

### 2.2.1 Zielgruppe

- Bei der Arbeitslosenkasse ausgesteuerte und arbeitslose Personen, welche um Sozialhilfe nachsuchen.
- Personen welche ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben mussten und nun um Sozialhilfe nachsuchen.
- Personen mit Ausländerausweis – B, welche um Sozialhilfe nachsuchen, für Erststellenantritt.
- Die Personen dieser Gruppen müssen vermittlungsfähig und wiedereingliederbar sein.

### 2.2.2 Vermittlungsfähigkeit

Der/die Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

### 2.2.3 Eingliederung

Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten (arbeitslosen Personen), die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Solche Massnahmen sollen insbesondere:

- Die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten verbessern, damit diese rasch und dauerhaft wieder eingegliedert werden können;
- Die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes fördern;
- Die Möglichkeit bieten, Berufserfahrung zu sammeln.

### 2.2.4 Vermittelbarkeit für Soziallohnprojekte

- Regelmässiges Erscheinen zur Arbeit;
- Genaue Einhaltung der Tagesstruktur und der Betriebsordnung;
- Bei Personen mit Suchtproblemen muss das Suchtproblem mit einer entsprechenden Fachstelle geregelt sein, also eine geregelte Arbeit erlauben.

### 2.2.5 Ziele

Beim Projekt geht es hauptsächlich um:

- Wiederintegration in den ersten (ordentlichen) Arbeitsmarkt und nicht als Überbrückung zum Erlangen einer neuen Rahmenfrist.
- Einmaliges Erlangen einer Rahmenfrist, oder es bestand zwischenzeitlich eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, dann kann eine weitere Rahmenfrist erarbeitet werden.

### 2.2.6 Soziallohnprojekte

Die Soziallohnprojekte sollen keine Beschäftigungswerkstätten sein, sondern mit gezielter und bedarfsgerechter Förderung (Beratung, Ausbildung / fachliche - und soziale Qualifizierung) und Begleitung die Wiederintegration nachhaltig unterstützen.

### 2.2.7 Einsatzdauer

Es sind jeweils dreimonatige Einsätze zu vereinbaren. Regelmässig sollen Standortgespräche mit dem RAV Personalberater durchgeführt und ein schriftlicher Bericht mit den weiteren Massnahmen erstellt werden. Die maximale Einsatzdauer ist 4 x 3 Monate, bis zum Stellenantritt oder bis zum Erreichen einer neuen Rahmenfrist.

#### 2.2.8 Abbruch

- Verweigert oder vereitelt eine Person eine ihr durch das Soziallohnprojekt oder RAV zugewiesene und zumutbare Anstellung, zieht dies die sofortige Auflösung des Einsatzvertrages und den Austritt aus dem Soziallohnprojekt nach sich.
- Verstösst eine Person grobfahrlässig gegen die Betriebsordnung (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum während der Arbeitszeit, sexuelle Belästigung, mehrfache unentschuldigte Absenzen) zieht dies die sofortige Auflösung des Einsatzvertrages und Austritt aus dem Soziallohnprojekt nach sich.

#### 2.2.9 F und N Ausweise

Ein Einsatz im Soziallohnprojekt gilt nicht für Erststellenantritt für Personen mit F- und N-Ausweis.

#### 2.2.10 Rechtsanspruch

Für einen Einsatz in einem Soziallohnprojekt besteht kein Rechtsanspruch.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Vom Schlussbericht der Firma Seecon GmbH, Aarau, über die "Evaluation Soziallohnprojekt *solo<sup>pro</sup>*" wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1826 vom 23. September 2003 über die Weiterführung des Soziallohnprojektes *solo<sup>pro</sup>* wird um 1 Jahr, das heisst bis zum 31. Dezember 2005 im Sinne der Erwägungen einschliesslich der Konkretisierungen verlängert.
- 3.3 Für die Kosten der Infrastruktur (Gebäude, Koordination, Betrieb, Controlling) der Sozialbetriebe wird nach dem Gesetz über die Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. Februar 1994 auf der Basis von 100 Plätzen für das Jahr 2005 ein Beitrag von 1.785 Mio Franken bewilligt.

Den Soziallohnbetrieben dient dieses Budget als Kostendach. Es wird nur die effektiverbrachte Leistung in Form von Teilnehmertagen vergütet.

Der Beitrag ist zu je 50 % vom Kanton und den Einwohnergemeinden zu tragen.

- 3.4 Im 4. Quartal 2005 ist eine neue Standortbestimmung über die Weiterführung nach Ablauf der Verlängerung vorzunehmen und anschliessend Beschluss zu fassen.

3.5 Auf eine begleitende Evaluation wird vorderhand verzichtet.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement des Innern

Volkswirtschafts-Departement

AGS Sozialhilfe und Asyl (3)

AGS Ablage (1)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)

Mitglieder der EKS (1), Versand durch AGS

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (126)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (126)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Seecon GmbH, 5000 Aarau, Laurenzentorgasse 8

Oltech GmbH, Olten

Regiomech, Solothurn

Netzwerk, Grenchen

Aktuarin der SOGEKO